

LBS Riester-Bausparen Antrag auf Überweisung altersvorsorgewirksamer Leistungen (AVWL)

Firma und Anschrift des Arbeitgebers/der Dienststelle

Arbeitnehmer/in

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Personal-Nr.

Telefon dienstlich

Dienststelle/Abteilung

Antrag an Arbeitgeber

neuer Antrag Änderung Antrag

Bitte überweisen Sie die **altersvorsorgewirksamen Leistungen** an die LBS Landesbausparkasse NordOst AG, Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam

zu Gunsten des LBS Riester-Bausparvertrages _____

mit der IBAN | _____ |

Es handelt sich dabei um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne von § 10 a und §§ 82 ff. Einkommensteuergesetz.

Überweisungsbetrag/

einmalig | _____ | EUR und/oder laufend | _____ | EUR

Zahlungsturnus

monatlich vierteljährlich jährlich Beginn des Auftrags: | _____ |
anderer Turnus, und zwar | _____ |

Hinweise zur Überweisung

Bitte nicht als vermögenswirksame Leistungen (vL) überweisen, weil sonst Fehlbuchungen unvermeidlich sind und falsche Steuerbescheinigungen erstellt werden!

Die Überweisung der AVWL muss auf folgende SEPA-Bankverbindung erfolgen:

Zahlungsempfänger: | _____ |

IBAN des Bausparvertrages: | _____ |

BIC des Kreditinstituts: L B S O D E B 1 X X X

Damit die altersvorsorgewirksamen Leistungen korrekt gebucht werden, ist darüber hinaus der Verwendungszweck wichtig. Bitte geben Sie im Feld „Verwendungszweck“ AVWL an (diese vier Buchstaben müssen an erster Stelle stehen).

Weitere Angaben im Verwendungszweck (z. B. Personal-Nr.) sind für die LBS unerheblich. Sofern sie nicht weggelassen werden können, bitte nur hinter den Angaben zum Verwendungszweck aufführen.

Unterschrift

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

LBS Landesbausparkasse NordOst AG

Postanschrift: 14463 Potsdam
Sitz Potsdam: Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam **Telefon:** 0331 969-00
Sitz Hamburg: Behringstraße 120, 22763 Hamburg **Telefon:** 040 2021-0
Handelsregister: AG Potsdam HRB 3064 und AG Hamburg HRB 185204

Internet: www.lbs-nordost.de
E-Mail: info@lbs-nordost.de
IBAN: IBAN des Bausparvertrages
BIC: LBSODEB1XXX

Vorstand: Helmut Ibsch (Vorsitzender)
Sabine König, Jens Riemer
Aufsichtsrat: Ludger Weskamp (Vorsitzender)
USt-IdNr.: DE138400951

Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Tarifvertrag	<p>Auszug aus dem Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen (TV AVWL) vom 22.04.2006 (IG Metall/Gesamtmittel)</p> <p>§ 2 Leistungen und deren Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none">Der Arbeitgeber erbringt gemäß § 3 dieses Tarifvertrages altersvorsorgewirksame Leistungen.Die altersvorsorgewirksame Leistung beträgt kalenderjährlich für jeden Beschäftigten 319,08 EUR für jeden Auszubildenden 159,48 EUR Die Leistung ist fällig nach den Bedingungen des zugrunde liegenden Altersvorsorgevertrages, ggf. auch monatlich anteilig (26,59 EUR für Beschäftigte bzw. 13,29 EUR für Auszubildende), spätestens jedoch mit der Dezemberabrechnung.Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.Die Leistung ist anteilig zu zahlen, wenn nicht das gesamte Kalenderjahr Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsvergütung besteht. Hierbei wird je ein Zwölftel der kalenderjährlichen Leistung für jeden Kalendermonat gezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Entgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.Der Anspruch auf die Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb oder Unternehmen.	<p>§ 3 Anlagearten und Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none">Der Beschäftigte kann zwischen folgenden Arten der altersvorsorgewirksamen Anlage wählen:<ol style="list-style-type: none">Einzahlung in einen gem. § 10 a, §§ 82 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossenen förderfähigen privaten Altersvorsorgevertrag des Beschäftigten (Anmerkung: auch LBS Riester-Bausparvertrag/Darlehen),Umwandlung des Anspruchs gemäß Tarifvertrag (Entgeltumwandlung) in eine arbeitnehmerfinanzierte Altersvorsorgezusage des Arbeitgebers, oderAnnahme des Angebots einer arbeitgeberfinanzierten Altersvorsorgezusage des Arbeitgebers in entsprechender Höhe, wenn dies durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung ermöglicht wird. Die Betriebsparteien können auch vorsehen, dass diese arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorgezusage abweichend von § 3 Nr. 1 verbindlich für alle Beschäftigten oder bestimmte Beschäftigtengruppen gilt. ...Ein Wechsel der jeweiligen Anlage ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Die vom Beschäftigten für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden. ...Der Beschäftigte kann vom Arbeitgeber verlangen, auf den bestehenden Altersvorsorgevertrag gemäß Nr. 1a) über die Leistungen nach diesem Tarifvertrag hinaus weitere aus seinem Nettoentgelt einzuzahlen.
Förderung der privaten Altersvorsorge (Riester-Förderung)	<p>Sparbeiträge auf einen zertifizierten Altersvorsorge-Bausparvertrag und Tilgungsbeiträge auf ein zertifiziertes Bausparleihen können mit der Altersvorsorgezulage</p>	<p>und über den Sonderausgabenabzug gefördert werden (Abschnitt XI und § 10 a – EStG).</p>
Förderberechtigte	<p>Förderberechtigt können nur Personen sein, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 EStG) sind. Der Kreis der Berechtigten ergibt sich aus § 10 a Absatz 1 EStG. Unmittelbar zulagenberechtigt sind im Wesentlichen</p> <ul style="list-style-type: none">in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Land- und Forstwirtschaft Pflichtversicherte,Beamte,Personen, die eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, wenn sie weitere Voraussetzungen erfüllen.	<p>Aus einer Übersicht des Bundesfinanzministeriums ergibt sich, wer im Einzelnen unmittelbar zulageberechtigt ist (Bundessteuerblatt Teil I 2008, Seite 456 - 459). Nicht erwähnt sind dort die zu § 10 a Absatz 1 Satz 4 genannten Personen.</p> <p>Können Eheleute/Lebenspartner (i. S. d. LPartG) sich bei der Einkommensteuer zusammen veranlagern lassen und ist nur ein Partner unmittelbar berechtigt, so ist der andere mittelbar zulagenberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht. Eine weitere Voraussetzung für das Bestehen einer mittelbaren Zulagenberechtigung ist die Zahlung von mindestens 60 EUR pro Beitragsjahr.</p>
Altersvorsorgezulage	<p>Die Altersvorsorgezulage setzt sich zusammen aus der Grundzulage und der Kinderzulage.</p> <p>Die Grundzulage beträgt 175 EUR pro Jahr. Sie erhöht sich einmalig für das erste Beitragsjahr nach 2007, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird, um 200 EUR (Berufseinsteiger-Bonus), wenn der Zulageberechtigte zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht 25 Jahre alt war.</p> <p>Die Kinderzulage beläuft sich für Kinder, die ab 2008 geboren worden sind, auf jährlich 300 EUR und ansonsten auf 185 EUR im Jahr. Die Kinderzulage erhält grundsätzlich, wer zumindest während eines Monats des Beitragsjahres Kindergeld bezogen hat. Bei Eltern, die sich bei der Einkommensteuer zusammen veranlagern lassen können, bekommt die Mutter die Kinderzulage, solange die Eheleute nicht etwas anderes beantragen.</p> <p>Die volle Altersvorsorgezulage wird nur gewährt, wenn der Zulageberechtigte Mindestzahlungen in gesetzlich vorgeschriebener Höhe leistet (Mindesteigenbeitrag). Bei Rentenversicherungspflichtigen sind das grundsätzlich vier Prozent des rentenversicherungspflichtigen Verdienstes im Vorjahr des Beitragsjahres, höchstens 2.100 EUR im Jahr.</p>	<p>Für mittelbar Zulagenberechtigte ist der Mindesteigenbetrag von 60 EUR zu Gunsten eines eigenen Altersvorsorgevertrages erforderlich.</p> <p>Die für das Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage wird auf den zu leistenden Betrag angerechnet.</p> <p>Ist der Mindesteigenbeitrag nicht vollständig erbracht worden, wird die Altersvorsorgezulage anteilig gekürzt. Zahlt ein unmittelbar Zulageberechtigter seinen Mindesteigenbeitrag auf seinen Altersvorsorgevertrag ein, erhält auch sein mittelbar zulageberechtigter Ehepartner eine Altersvorsorgezulage in voller Höhe. Es ist nicht erforderlich, dass er eigene Beiträge leistet. Auf den Mindesteigenbeitrag des unmittelbar Zulageberechtigten wird auch die Altersvorsorgezulage seines mittelbar zulageberechtigten Partners angerechnet.</p> <p>Die Altersvorsorgezulage ist für jedes Beitragsjahr über die Bausparkasse zu beantragen. Der Bausparer kann die Bausparkasse beauftragen, die Beantragung für ihn vorzunehmen (Dauerzulageantrag). Die bewilligte Zulage wird dem betreffenden Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben.</p>
Sonderausgabenabzug	<p>Für die begünstigten Spar- und Tilgungsleistungen sowie für die dem Bausparer für eigene Beiträge zustehende Altersvorsorgezulage und für die seinem mittelbar zulageberechtigten Ehepartner zustehende Zulage kann ein Sonderausgabenabzug bis zu 2.160 EUR im Jahr beantragt werden, sofern der Ehepartner mittelbar zulagenberechtigt ist und einen Eigenbetrag von 60 EUR geleistet hat.</p>	<p>Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteueranmeldung, ob der Sonderausgabenabzug oder die Altersvorsorgezulage für den Antragsteller finanziell vorteilhafter ist. Die Zulage verbleibt dem Antragsteller auf jeden Fall, ein über diesen Betrag hinausgehender Steuervorteil wird ihm vergütet.</p>
Nachgelagerte Besteuerung	<p>Die geförderten Spar- und Tilgungsleistungen, die Zulagen und die auf das Bausparguthaben entfallenden Kapitalerträge sind vom Bausparer zu versteuern, im Wesentlichen im Rentenalter.</p>	

LBS Riester-Bausparen Antrag auf Überweisung altersvorsorgewirksamer Leistungen (AVWL)

Firma und Anschrift des Arbeitgebers/der Dienststelle

Arbeitnehmer/in

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Personal-Nr.

Telefon dienstlich

Dienststelle/Abteilung

Antrag an Arbeitgeber

neuer Antrag Änderung Antrag

Bitte überweisen Sie die **altersvorsorgewirksamen Leistungen** an die LBS Landesbausparkasse NordOst AG, Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam

zu Gunsten des LBS Riester-Bausparvertrages _____

mit der IBAN | _____ |

Es handelt sich dabei um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne von § 10 a und §§ 82 ff. Einkommensteuergesetz.

Überweisungsbetrag/

einmalig | _____ | EUR und/oder laufend | _____ | EUR

Zahlungsturnus

monatlich vierteljährlich jährlich Beginn des Auftrags: | _____ |
anderer Turnus, und zwar | _____ |

Hinweise zur Überweisung

Bitte nicht als vermögenswirksame Leistungen (vL) überweisen, weil sonst Fehlbuchungen unvermeidlich sind und falsche Steuerbescheinigungen erstellt werden!

Die Überweisung der AVWL muss auf folgende SEPA-Bankverbindung erfolgen:

Zahlungsempfänger: | _____ |

IBAN des Bausparvertrages: | _____ |

BIC des Kreditinstituts: L B S O D E B 1 X X X

Damit die altersvorsorgewirksamen Leistungen korrekt gebucht werden, ist darüber hinaus der Verwendungszweck wichtig. Bitte geben Sie im Feld „Verwendungszweck“ AVWL an (diese vier Buchstaben müssen an erster Stelle stehen).

Weitere Angaben im Verwendungszweck (z. B. Personal-Nr.) sind für die LBS unerheblich. Sofern sie nicht weggelassen werden können, bitte nur hinter den Angaben zum Verwendungszweck aufführen.

Unterschrift

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Tarifvertrag	<p>Auszug aus dem Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen (TV AVWL) vom 22.04.2006 (IG Metall/Gesammetall)</p> <p>§ 2 Leistungen und deren Voraussetzungen</p> <p>1. Der Arbeitgeber erbringt gemäß § 3 dieses Tarifvertrages altersvorsorgewirksame Leistungen.</p> <p>2. Die altersvorsorgewirksame Leistung beträgt kalenderjährlich für jeden Beschäftigten 319,08 EUR für jeden Auszubildenden 159,48 EUR Die Leistung ist fällig nach den Bedingungen des zugrunde liegenden Altersvorsorgevertrages, ggf. auch monatlich anteilig (26,59 EUR für Beschäftigte bzw. 13,29 EUR für Auszubildende), spätestens jedoch mit der Dezemberabrechnung.</p> <p>3. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.</p> <p>4. Die Leistung ist anteilig zu zahlen, wenn nicht das gesamte Kalenderjahr Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.</p> <p>Hierbei wird je ein Zwölftel der kalenderjährlichen Leistung für jeden Kalendermonat gezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Entgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.</p> <p>5. Der Anspruch auf die Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb oder Unternehmen.</p>	<p>§ 3 Anlagearten und Verfahren</p> <p>1. Der Beschäftigte kann zwischen folgenden Arten der altersvorsorgewirksamen Anlage wählen:</p> <p>a) Einzahlung in einen gem. § 10 a, §§ 82 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossenen förderfähigen privaten Altersvorsorgevertrag des Beschäftigten (Anmerkung: auch LBS Riester-Bausparvertrag/Darlehen),</p> <p>b) Umwandlung des Anspruchs gemäß Tarifvertrag (Entgeltumwandlung) in eine arbeitnehmerfinanzierte Altersvorsorgezusage des Arbeitgebers, oder</p> <p>c) Annahme des Angebots einer arbeitgeberfinanzierten Altersvorsorgezusage des Arbeitgebers in entsprechender Höhe, wenn dies durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung ermöglicht wird.</p> <p>Die Betriebsparteien können auch vorsehen, dass diese arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorgezusage abweichend von § 3 Nr. 1 verbindlich für alle Beschäftigten oder bestimmte Beschäftigtengruppen gilt.</p> <p>...</p> <p>2. Ein Wechsel der jeweiligen Anlage ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Die vom Beschäftigten für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden.</p> <p>...</p> <p>4. Der Beschäftigte kann vom Arbeitgeber verlangen, auf den bestehenden Altersvorsorgevertrag gemäß Nr. 1a) über die Leistungen nach diesem Tarifvertrag hinaus weitere aus seinem Nettoentgelt einzuzahlen.</p>
Förderung der privaten Altersvorsorge (Riester-Förderung)	<p>Sparbeiträge auf einen zertifizierten Altersvorsorge-Bausparvertrag und Tilgungsbeiträge auf ein zertifiziertes Bausparleihen können mit der Altersvorsorgezulage</p>	<p>und über den Sonderausgabenabzug gefördert werden (Abschnitt XI und § 10 a – EStG).</p>
Förderberechtigte	<p>Förderberechtigt können nur Personen sein, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 EStG) sind. Der Kreis der Berechtigten ergibt sich aus § 10 a Absatz 1 EStG. Unmittelbar zulagenberechtigt sind im Wesentlichen</p> <ul style="list-style-type: none">- in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Land- und Forstwirtschaft Pflichtversicherte,- Beamte,- Personen, die eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, wenn sie weitere Voraussetzungen erfüllen.	<p>Aus einer Übersicht des Bundesfinanzministeriums ergibt sich, wer im Einzelnen unmittelbar zulageberechtigt ist (Bundessteuerblatt Teil I 2008, Seite 456 - 459). Nicht erwähnt sind dort die zu § 10 a Absatz 1 Satz 4 genannten Personen.</p> <p>Können Eheleute/Lebenspartner (i. S. d. LPartG) sich bei der Einkommensteuer zusammen veranlagern lassen und ist nur ein Partner unmittelbar berechtigt, so ist der andere mittelbar zulagenberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht. Eine weitere Voraussetzung für das Bestehen einer mittelbaren Zulagenberechtigung ist die Zahlung von mindestens 60 EUR pro Beitragsjahr.</p>
Altersvorsorgezulage	<p>Die Altersvorsorgezulage setzt sich zusammen aus der Grundzulage und der Kinderzulage.</p> <p>Die Grundzulage beträgt 175 EUR pro Jahr. Sie erhöht sich einmalig für das erste Beitragsjahr nach 2007, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird, um 200 EUR (Berufseinsteiger-Bonus), wenn der Zulageberechtigte zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht 25 Jahre alt war.</p> <p>Die Kinderzulage beläuft sich für Kinder, die ab 2008 geboren worden sind, auf jährlich 300 EUR und ansonsten auf 185 EUR im Jahr. Die Kinderzulage erhält grundsätzlich, wer zumindest während eines Monats des Beitragsjahres Kindergeld bezogen hat. Bei Eltern, die sich bei der Einkommensteuer zusammen veranlagern lassen können, bekommt die Mutter die Kinderzulage, solange die Eheleute nicht etwas anderes beantragen.</p> <p>Die volle Altersvorsorgezulage wird nur gewährt, wenn der Zulageberechtigte Mindestzahlungen in gesetzlich vorgeschriebener Höhe leistet (Mindesteigenbeitrag). Bei Rentenversicherungspflichtigen sind das grundsätzlich vier Prozent des rentenversicherungspflichtigen Verdienstes im Vorjahr des Beitragsjahres, höchstens 2.100 EUR im Jahr.</p>	<p>Für mittelbar Zulagenberechtigte ist der Mindesteigenbetrag von 60 EUR zu Gunsten eines eigenen Altersvorsorgevertrages erforderlich.</p> <p>Die für das Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage wird auf den zu leistenden Betrag angerechnet.</p> <p>Ist der Mindesteigenbeitrag nicht vollständig erbracht worden, wird die Altersvorsorgezulage anteilig gekürzt. Zahlt ein unmittelbar Zulageberechtigter seinen Mindesteigenbeitrag auf seinen Altersvorsorgevertrag ein, erhält auch sein mittelbar zulageberechtigter Ehepartner eine Altersvorsorgezulage in voller Höhe. Es ist nicht erforderlich, dass er eigene Beiträge leistet. Auf den Mindesteigenbeitrag des unmittelbar Zulageberechtigten wird auch die Altersvorsorgezulage seines mittelbar zulageberechtigten Partners angerechnet.</p> <p>Die Altersvorsorgezulage ist für jedes Beitragsjahr über die Bausparkasse zu beantragen. Der Bausparer kann die Bausparkasse beauftragen, die Beantragung für ihn vorzunehmen (Dauerzulageantrag). Die bewilligte Zulage wird dem betreffenden Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben.</p>
Sonderausgabenabzug	<p>Für die begünstigten Spar- und Tilgungsleistungen sowie für die dem Bausparer für eigene Beiträge zustehende Altersvorsorgezulage und für die seinem mittelbar zulageberechtigten Ehepartner zustehende Zulage kann ein Sonderausgabenabzug bis zu 2.160 EUR im Jahr beantragt werden, sofern der Ehepartner mittelbar zulagenberechtigt ist und einen Eigenbetrag von 60 EUR geleistet hat.</p>	<p>Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteueranmeldung, ob der Sonderausgabenabzug oder die Altersvorsorgezulage für den Antragsteller finanziell vorteilhafter ist. Die Zulage verbleibt dem Antragsteller auf jeden Fall, ein über diesen Betrag hinausgehender Steuervorteil wird ihm vergütet.</p>
Nachgelagerte Besteuerung	<p>Die geförderten Spar- und Tilgungsleistungen, die Zulagen und die auf das Bausparguthaben entfallenden Kapitalerträge sind vom Bausparer zu versteuern, im Wesentlichen im Rentenalter.</p>	